

343 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 11. Dezember 1969,
betreffend ein Bundesgesetz über den Dienstvertrag der
Hausbesorger (Hausbesorgergesetz);
Abänderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in 1479 der
Beilagen des Nationalrates

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschlußfassung
im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in 1479 der
Beilagen folgende Abänderungen beschlossen:

1.) § 9 lit. b hat zu lauten:

"b) die Kosten der Vertretung des Hausbesorgers gemäß
§ 17 Abs. 2,"

2.) § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"§ 17. (1) Ist der Hausbesorger verhindert, seinen
Obliegenheiten nachzukommen, so hat er auf seine
Kosten für eine Vertretung durch eine andere
geeignete Person zu sorgen. Dies gilt solange nicht,
als der Hausbesorger infolge einer plötzlich
auftretenden Dienstverhinderung durch Krankheit
oder Unfall dieser Pflicht nicht nachzukommen
vermag; hiedurch wird jedoch eine besondere Pflicht
des Hauseigentümers, für einen solchen Fall im
voraus vorzusorgen, nicht begründet."